

Datum 06.07.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-074/2020

Gegenstand: Teiche in Chemnitz

Einreicher: CDU-Ratsfraktion

Das Umweltamt ist auf Grundlage des SächsWG (Sächsisches Wassergesetz) und SächsNatSchG (Sächsisches Naturschutzgesetz) mit der Unteren Wasserbehörde (wasserrechtlich) und der Unteren Naturschutzbehörde (naturschutzrechtlich) im Rahmen der behördlichen Aufgaben einzubeziehen. Im Rahmen der Verwaltung von Naturschutzflächen hat das Umweltamt auch die Eigentümergepflichtung für 17 Teiche.

Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere infolge klimatischer Veränderungen, konnten in den letzten Jahren aufgrund fehlender personeller und finanzieller Mittel nur eingeschränkt vorgenommen werden.

Im behördlichen Biotopverzeichnis sind aktuell 397 überwiegend private naturnahe Kleingewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, Abgrabungsgewässer, Altwässer) gelistet, die einen Schutzstatus gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG unterliegen.

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister